



Brüssel, den 7. Juni 2019
(OR. en)

9867/19

LIMITE

PECHE 267
CADREFIN 260
CODEC 1169

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0210(COD)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMFF) – Partielle allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat den oben genannten Vorschlag am 12. Juni 2018 übermittelt. Der Vorschlag wurde dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 18. Juni 2018 vorgestellt.
2. Der EMFF-Vorschlag ist vor dem Hintergrund der Vorschläge der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (MFR)¹ bzw. für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die horizontalen Fonds (Dachverordnung)² zu betrachten.

¹ Vorschlag der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2018) 321 final); (COM(2018) 322 final); (COM(2018) 323 final); (COM(2018) 324 final).

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa, COM/2018/375 final – 2018/0196 (COD).

3. Der EMFF zielt darauf ab, die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP), die integrierte Meerespolitik der Union und die internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der Meerespolitik gezielt aus dem Unionshaushalt zu unterstützen. Laut der Mitteilung zum MFR bleibt der neue EMFF – wie schon der derzeitige – ein wichtiges Instrument zur Förderung der Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik; diese Ziele sind insbesondere ein nachhaltiger EU-Fischereisektor und die Unterstützung von Küstengemeinschaften, die von der Fischerei abhängig sind. Auch wird der EMFF weiterhin ein wertvolles Instrument zur Förderung der blauen Wirtschaft in den Bereichen Fischerei und Aquakultur sein und so Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern und gleichzeitig zum Schutz der Meeresumwelt beitragen.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 12. Dezember 2018 bzw. 16. Mai 2018 abgegeben.
5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 4. April 2019³ festgelegt.
6. Die Gruppe "Interne Fischereipolitik" hat den Vorschlag in ihren Sitzungen zwischen dem 27. Juni 2018 und dem 11. April 2019 geprüft. Auf Ersuchen einer Mehrheit der Delegationen hat der Vorsitz am 11. April 2019 in dem Kompromisstext eine Klarstellung in Bezug auf die Struktur des Fonds vorgenommen, indem er den Begriff "Unterstützungsbereiche" ersetzt hat durch "spezifischen Ziele" im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der GFP.
7. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Vorsitz der Gruppe einen Kompromisstext⁴ vorgelegt, der am 6., 10. und 16. Mai 2019 erörtert wurde. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Vorsitz am 23. Mai 2019 einen überarbeiteten Kompromisstext⁵ vorgelegt. Die meisten Bestimmungen des überarbeiteten Kompromisstextes fanden bei den Delegationen breite Zustimmung; einige Fragen blieben noch offen.
8. Der Vorsitz erhielt am 29. Mai 2019 Leitlinien des AStV in Bezug auf die wichtigsten noch offenen Fragen. Auf dieser Grundlage erstellte der Vorsitz den in Addendum 1 zu diesem Vermerk enthaltenen Kompromisstext. Dieser fand in der Sitzung der Gruppe vom 6. Juni 2019 breite Unterstützung⁶.
9. DK hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

³ Bericht zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, PE 625.439v03-00, A8-0176/2019.

⁴ Dok. WK 5543/2019.

⁵ Dok. WK 6253/2019.

⁶ Dok. WK 6669/2019.

II. DER KOMPROMISSVORSCHLAG DES VORSITZES FÜR EINE PARTIELLE ALLGEMEINE AUSRICHTUNG

10. Der Vorsitz lässt in seinem Kompromisstext alle Aspekte im Zusammenhang mit dem MFR [Bestimmungen in eckigen Klammern] und der Dachverordnung (Artikel 54, 55 und 56) unberührt. Außerdem werden weitere Anpassungen erforderlich sein, um den EMFF-Text an die Verordnung über den MFR und die Dachverordnung nach deren Annahme anzugleichen. Bisher wurden keine eingehenden Beratungen über die Erwägungsgründe, die delegierten Rechtsakte (Artikel 52) und die Ergebnisindikatoren (Artikel 37 und 48 und Anhang I) geführt. Diese Bestimmungen sollten zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.
11. Der Kompromisstext des Vorsitzes stützt sich auf die Beratungen der Gruppe, die Leitlinien des AStV vom 29. Mai 2019 sowie zahlreiche schriftliche Bemerkungen der Delegationen. Aus der Sicht des Vorsitzes stellt der Kompromisstext ein Gleichgewicht zwischen den Standpunkten der Delegationen her und bildet eine gute Grundlage für die künftigen Beratungen mit dem Europäischen Parlament.
12. Der Kompromisstext des Vorsitzes betrifft die folgenden Hauptaspekte:
 - a) Nicht förderfähige Vorhaben (Artikel 13 Buchstaben a, b, d und l und die Artikel 16, 16 neu, 17 und 18):
 - i. *Vorhaben, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen oder dessen Fähigkeit zum Aufspüren von Fischen verbessern (Artikel 13 Buchstabe a):*

Wie bereits im Kommissionsvorschlag ist auch in dem Kompromisstext vorgesehen, dass Vorhaben, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen oder dessen Fähigkeit zum Aufspüren von Fischen verbessern, für eine Unterstützung aus dem EMFF nicht in Betracht kommen. Auf Ersuchen mehrerer Delegationen und nach Bestätigung durch den AStV vom 29. Mai 2019 sieht der Kompromisstext jedoch nun eine Ausnahme von dieser Regel vor. Diese Ausnahme ist auf Vorhaben im Zusammenhang mit Investitionen in die Sicherheit an Bord, die Arbeitsbedingungen und die Energieeffizienz beschränkt und an sehr restriktive Bedingungen geknüpft:

- Das Segment der betreffenden Flotte muss sich im Gleichgewicht befinden; und
- die jedem Mitgliedstaat zugewiesene Obergrenze für die Fangkapazität muss eingehalten werden.

Der Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung folgt einem ähnlichen Ansatz.

Aus der Sicht des Vorsitzes stellt der Kompromisstext ein Gleichgewicht zwischen den Standpunkten der Mitgliedstaaten her und trägt gleichzeitig zu den ökologischen und sozioökonomischen Zielen der GFP bei, ohne die Verpflichtungen der EU im Rahmen internationaler Foren, insbesondere der WTO, in Frage zu stellen.

ii. Bau und Erwerb oder Einfuhr von Fischereifahrzeugen (Artikel 13 Buchstabe b und Artikel 16) und Austausch oder Modernisierung von Maschinen (Artikel 13 Buchstabe l und Artikel 16 neu):

Wie bereits im Kommissionsvorschlag ist auch in dem Kompromisstext des Vorsitzes vorgesehen, dass Bau und Erwerb von Fischereifahrzeugen oder die Einfuhr von Fischereifahrzeugen sowie der Austausch oder die Modernisierung von Maschinen von einigen Ausnahmen abgesehen als Vorhaben nicht für eine Unterstützung aus dem EMFF in Betracht kommen (Artikel 13 Buchstaben b und l).

Die Kommission hat in ihrem Vorschlag die Ausnahmen auf kleine Fischereifahrzeuge beschränkt. Bei den Beratungen in der Gruppe hat jedoch eine große Mehrheit der Delegationen die Auffassung vertreten, dass die Ausnahmen über die Flotten der kleinen Küstenfischerei hinaus ausgedehnt werden sollten. Um dieser breiten Mehrheit Rechnung zu tragen, werden die Ausnahmen in dem Kompromisstext des Vorsitzes auf Schiffe von bis zu 24 Metern Länge ausgedehnt. Der AStV hat diesen Ansatz am 29. Mai 2019 bestätigt.

– Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs

Die Ausnahmeregelung in Artikel 16 neu für den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs sieht sehr strenge Bedingungen vor, wobei dem grundlegenden Ziel des Kommissionsvorschlags, den Generationswechsel zu fördern, Rechnung getragen wird. Aus der Sicht des Vorsitzes werden die Standpunkte der Mitgliedstaaten mit diesem Kompromiss sehr gut in Einklang gebracht.

In seinem Standpunkt in erster Lesung hat das Europäische Parlament in Bezug auf den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs vorgesehen, den Zugang zu Krediten sowie Versicherungs- und Finanzierungsinstrumenten für alle Schiffe unabhängig von ihrer Länge zu erleichtern.

– Austausch oder Modernisierung von Maschinen

In dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes wird die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Bedingung beibehalten, nämlich dass die neue/modernisierte Maschine keine höhere in kW ausgedrückte Leistung haben sollte; für Schiffe mit einer Länge zwischen 12 und 24 Metern wird jedoch als weitere Bedingung eingeführt, dass die neue/modernisierte Maschine mindestens 15 % weniger CO₂-Emissionen verursachen sollte als die bisherige Maschine. Der AStV hat diesen Ansatz am 29. Mai 2019 bestätigt. Ferner hat der AStV hinsichtlich der Methode für die Messung der Verringerung der CO₂-Emissionen den vom Vorsitz vorgeschlagenen Ansatz befürwortet, dem zufolge die Kommission ermächtigt wird, diese Methode für die Berechnung der Emissionssenkung in einem Durchführungsrechtsakt festzulegen, um gleiche Ausgangsbedingungen bei der Anwendung dieser Bedingung sicherzustellen.

Der Kompromisstext des Vorsitzes spiegelt das Anliegen einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten wider, die Unterstützung über die kleinen Flotten hinaus auszudehnen, ohne dies mit einer obligatorischen Verringerung der in kW ausgedrückte Leistung zu verbinden, wie im derzeitigen EMFF vorgesehen.

iii. Vorübergehende oder endgültige Einstellung der Fangtätigkeit (Artikel 13 Buchstabe d sowie Artikel 17 und 18)

Wie im Kommissionsvorschlag ist auch im Kompromisstext des Vorsitzes vorgesehen, dass die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Fangtätigkeit von einigen Ausnahmen abgesehen als Vorhaben nicht für eine Unterstützung aus dem EMFF in Betracht kommt.

Mit diesen Ausnahmen wird dem Ersuchen einer großen Mehrheit der Delegationen entsprochen, diesbezüglich den Status quo der geltenden EMFF-Verordnung beizubehalten. Das Europäische Parlament hat in diesem Punkt einen ähnlichen Standpunkt eingenommen.

b) Beihilfesatz für den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs (Anhang III Zeile 1)

Die Kommission hat vorgeschlagen, von der Grundregel eines Beihilfehöchstsatzes von 50 % abzuweichen und stattdessen einen Beihilfehöchstsatz von 30 % für Investitionen sowohl in den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs als auch in den Austausch oder die Modernisierung von Maschinen festzusetzen.

Bei den Beratungen in der Gruppe haben sich zahlreiche Delegationen dafür ausgesprochen, den Beihilfesatz bei 50 % zu belassen. Der Vorsitz erhielt am 29. Mai 2019 die Leitlinie des AStV, den Beihilfesatz von 50 % für diese Investitionen beizubehalten.

c) Zweckbindung für Kontroll- und Datenerhebungsaufgaben (Artikel 6 Absatz 4)

Wie im Kommissionsvorschlag ist auch im Kompromisstext des Vorsitzes vorgesehen, dass mindestens 15 % der je Mitgliedstaat zugewiesenen finanziellen Unterstützung der Union für Kontroll- und Datenerhebungsaufgaben bereitgestellt werden. Auf diese Weise könnte entsprechend den Zielen der GFP die Anzahl der Bestände, für die wissenschaftliche Gutachten vorliegen, erhöht und der wissenschaftliche Kenntnisstand in Bezug auf die Meeresumwelt verbessert werden. Einige Delegationen würden eine höhere Zweckbindung von bis zu 25 % befürworten, während andere Delegationen beantragten, den Anteil auf 3 % zu reduzieren oder sogar ganz zu streichen.

Durch die Beibehaltung des Kommissionsvorschlags in diesem Punkt stellt der Kompromisstext aus der Sicht des Vorsitzes einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Standpunkten der Delegationen dar und ermöglicht eine flexible Herangehensweise an alle von den Delegationen vorgetragenen Anforderungen.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

13. Der AStV wird ersucht,

- den in Addendum 1 zu diesem Vermerk enthaltenen Kompromissvorschlag des Vorsitzes für eine partielle allgemeine Ausrichtung zu billigen; und
 - den Rat zu ersuchen, auf seiner nächsten Tagung am 18. Juni 2019 dieser partiellen allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf den EMFF zuzustimmen.
-